

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 38

Die Option der Staatsangehörigkeit

Von

Karl Matthias Meessen



Duncker & Humblot · Berlin

KARL MATTHIAS MEESEN

Die Option der Staatsangehörigkeit

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 38

Die Option der Staatsangehörigkeit

Von

Dr. iur. Karl Matthias Meessen



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Meiner Frau

Vorwort

Die vorliegende Arbeit habe ich als Dissertation im Institut für Völkerrecht der Universität Bonn und während eines Stipendienjahres in der Bibliothek der Vereinten Nationen in Genf geschrieben und später in der Bibliothek des Friedenspalastes im Haag überarbeitet.

Herrn Professor Dr. U. Scheuner, der diese Arbeit angeregt und in liebenswürdiger Weise unterstützt hat, bin ich zu großem Dank verpflichtet.

Hilden, den 13. Dezember 1966

Karl Matthias Meessen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

Erster Teil

Die Option der Staatsangehörigkeit seit dem Zweiten Weltkrieg 19

<i>I. Gebietsveränderungen infolge des Zweiten Weltkriegs</i>	19
§ 1. Deutschland	19
a) Wiederherstellung der Grenzen von 1937	19
b) Ostgrenze	22
c) Westgrenze	22
d) Saarland	23
§ 2. Italien	24
§ 3. Ungarn	27
§ 4. Tschechoslowakei	29
§ 5. Polen	30
§ 6. Japan	32
 <i>II. Gebietsveränderungen infolge der Entkolonialisierung</i>	 33
§ 7. Großbritannien	33
a) Indien, Pakistan	33
b) Burma	34
c) Ceylon	35
d) Die alten Dominien, Südafrika, Rhodesien	35
e) Irland	36
f) Zypern	37
g) Jordanien, Israel, Somaliland, Kuwait	37
h) Sonstige ehemalige Kolonien und Protektorate	38

§ 8. Frankreich	40
a) Vietnam	40
b) Besitzungen in Indien	41
c) Guinea	41
d) Länder der Communauté	42
e) Algerien	44
§ 9. Belgien	45
§ 10. Italien	46
§ 11. Niederlande	47
<i>III. Sonstige Staatensukzessionen</i>	<i>48</i>
§ 12. Zessionen	48
a) Finnland — Sowjetunion	48
b) Polen — Sowjetunion	49
c) Oman — Pakistan	49
d) Indien — Pakistan	49
e) Burma — Volksrepublik China	50
§ 13. Verselbständigungen	50
a) Indien — Pakistan	50
b) Nordkamerun — Südkamerun	51
c) Malawi — Rhodesien — Sambia	51
d) Malaysia — Singapur	52
<i>IV. Optionsverträge, die nicht auf einer Gebietsveränderung beruhen</i>	<i>53</i>
§ 14. Sowjetunion — Tschechoslowakei	53
§ 15. Belgien — Frankreich	53
§ 16. Italien — Jugoslawien	54
§ 17. Rumänien — Ungarn	54
§ 18. Skandinavische Staaten	54
§ 19. Ceylon — Indien	55
§ 20. Arabische Staaten	56
§ 21. Indonesien — Volksrepublik China	56
§ 22. Frankreich — Tunesien	57

Inhaltsverzeichnis	11
§ 23. Frankreich — Vietnam	58
§ 24. Sozialistische Staaten	58
§ 25. Nepal — Volksrepublik China	59
§ 26. Spanien — Chile/Peru/Paraguay	59

Zweiter Teil

Das Recht der Option der Staatsangehörigkeit	61
<i>I. Definition der Option</i>	61
§ 27. Definitionen in der Literatur. Eigene Definition	61
§ 28. Wirkung der Option	62
§ 29. Motiv der Gewährung eines Optionsrechts	64
§ 30. Optionsrecht als Institut des Völkerrechts und des Landesrechts	66
§ 31. Konstitutive Wirkung	68
§ 32. Optant	69
§ 33. Option der Staatsangehörigkeit	70
§ 34. Optionsakt	71
§ 35. Optionsfrist	71
<i>II. Arten der Option</i>	72
§ 36. Option älterer — jüngerer Fassung	72
§ 37. Gebundene — freie Option	72
§ 38. Echte — unechte Option	73
§ 39. Positive — negative Option	73
§ 40. Völkerrechtliche — staatsrechtliche Option	74
<i>III. Aufgabe der Option</i>	74
§ 41. Gebundene Option	74
§ 42. Freie Option	77

IV. <i>Wesen des Optionsrechts</i>	79
§ 43.	79
V. <i>Option als Völkergewohnheitsrecht</i>	81
§ 44.	81
VI. <i>Innerstaatlicher Vollzug der Optionsverträge</i>	87
§ 45.	87
VII. <i>Auslegung von Optionsverträgen — Grundsätze</i>	91
§ 46.	91
VIII. <i>Einzelne Auslegungsprobleme</i>	94
§ 47. Kreis der Optionsberechtigten	94
§ 48. Ausübung des Optionsrechts für Dritte	97
§ 49. Wirksamkeit der Optionserklärung	99
§ 50. Optionsfrist	100
§ 51. Wirkung der Option	101
§ 52. Option und Auswanderung	104
§ 53. Vermögensrechtliche Regelung	106
IX. <i>Rechtsschutz</i>	107
§ 54.	107
X. <i>Entwurf eines Mustervertrages</i>	109
§ 55.	109
Vertragsverzeichnis	113
Literaturverzeichnis	118

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
AJIL	American Journal of International Law
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Berichte	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
Duverger	<i>Duverger, M.</i> , Constitutions et Documents Politiques, 3. Aufl., Paris 1964
EA	Europa-Archiv
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Franz	<i>Franz, G.</i> , Staatsverfassungen, 2. Aufl., München 1964
ICJ	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Decisions
ILM	International Legal Materials, Washington, D. C.
JO	Journal Officiel
JOF	Journal Officiel (Frankreich). Lois et Décrets
JW	Juristische Wochenschrift
LCN	Laws Concerning Nationality. United Nations. Legislative Series
LNTS	League of Nations. Treaty Series
LQR	Law Quarterly Review
Martens	<i>Martens, F. G. de</i> , Nouveau Recueil Général de Traités, Leipzig
Meissner	<i>Meissner, B.</i> , Das Ostpaktsystem, Dokumente, Frankfurt und Berlin 1955
NiemeyersZ	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Rec	Académie de Droit International de La Haye, Recueil des Cours
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RevGén	Revue Générale de Droit International Public
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
Sartorius	<i>Sartorius</i> , Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, München und Berlin

SGS	Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg
Strupp	<i>Strupp, K.</i> , Documents pour servir à l'histoire du droit des gens, 5 Bände, 2. Aufl., Berlin 1923
Suppl	Ergänzungsband
UNTS	United Nations. Treaty Series
VO	Verordnung
VVC	Verträge der Volksrepublik China mit anderen Staaten, bearbeitet vom Institut für Asienkunde, Hamburg, Frankfurt und Berlin 1962
YBUN	Yearbook of the United Nations
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Zeumer	<i>Zeumer, K.</i> , Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl., Tübingen 1913
ZfVR	Zeitschrift für Völkerrecht

Einleitung

In den Pariser Vorortsverträgen, den Friedensverträgen, die den Ersten Weltkrieg beendeten, finden sich viele und ausführliche Optionsklauseln. Die Bewohner der abgetretenen Gebiete und die Bewohner der neuen Staaten erhielten in der Regel das Recht, für eine andere Staatsangehörigkeit zu optieren. Die Auslegung mancher Vorschrift war auch in der weiteren Öffentlichkeit leidenschaftlich umstritten. Die wissenschaftliche Literatur jener Jahre zum Optionsrecht ist umfangreich. Vor allem sei an das grundlegende, zweibändige Werk von *Kunz* „Die völkerrechtliche Option“ erinnert.

Das Optionsrecht gehört nicht zu den Themen, die die Wissenschaft der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg besonders beschäftigt haben. Ist das geringere Interesse der Wissenschaft Ausdruck einer verminderten Bedeutung des Optionsrechts in der Gegenwart?

An Anlaß für eine Optionsklausel fehlt es heute und in der nahen Zukunft nicht. Denn einige Gebietsveränderungen der Nachkriegszeit sind nur faktischer Natur, d. h. sie werden von einem oder mehreren beteiligten Staaten nicht anerkannt. Wo auch immer sich die Rechtslage den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen sollte, kann der betroffenen Bevölkerung noch ein Optionsrecht gewährt werden. Auch früher lag ja gelegentlich zwischen tatsächlicher Inbesitznahme und vertraglicher Abtretung mit Optionsklausel ein längerer Zeitraum (Straßburg 1681 bis 1697; Bosnien und Herzogowina 1878 bis 1909). Faktische Gebietsveränderungen der Nachkriegszeit:

- Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Polen und der Sowjetunion
- von Indien angegliederte portugiesische Besitzungen
- Bundesrepublik Deutschland — Deutsche Demokratische Republik
- Republik (Süd-)Korea — Demokratische Volksrepublik (Nord-)Korea
- Republik (Süd-)Vietnam — Demokratische Republik (Nord-)Vietnam
- Republik China — Volksrepublik China
- Palästina — Israel
- Vereinigte Arabische Republik — Syrien

Außerdem gibt es zwischen folgenden Ländern offene oder verborgene Gebietsstreitigkeiten, deren Lösung zuweilen in einer Veränderung der gegenwärtigen Grenzen liegen könnte:

- Spanien — Großbritannien (Gibraltar)
- Ungarn — Rumänien (Nordsiebenbürgen)
- Rumänien — Sowjetunion (Bessarabien, Nordbukowina)
- Jemen — Saudiarabien (Grenzgebiete)
- Pakistan — Indien (Kaschmir)
- Pakistan — Afghanistan (Nord-West-Provinz)
- Thailand — Kambodscha (Battambang)
- Indonesien — Malaysia (Nord-Borneo)
- Indonesien — Portugal (Ost-Timor)
- Volksrepublik China — Großbritannien (Hong Kong)
- Volksrepublik China — Indien (Nord-Kaschmir, Nord-Ost-Grenzprovinz)
- Volksrepublik China — Portugal (Macao)
- Volksrepublik China — Sowjetunion (Grenzgebiete)
- Japan — Sowjetunion (Kunasiri, Shikotan)
- Marokko — Algerien (Grenzgebiete)
- Marokko — Mauretanien (Mauretanien)
- Marokko — Spanien (Ifni, Rio de Oro)
- Somalia — Äthiopien (Grenzgebiete)
- Somalia — Kenya (Grenzgebiete)
- Somalia — Frankreich (Französisch Somaliland)
- Äthiopien — Frankreich (Französisch Somaliland)
- Guatemala — Großbritannien (Britisch Honduras)
- Equador — Peru (Nordperu)
- Venezuela — Guayana (Grenzgebiete)

Hinzu kommen die Gebiete, die heute noch in einem kolonialen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Da Gebietsveränderung, Staatsangehörigkeitswechsel und Optionsklausel zusammenhängen, kann das Schweigen der Wissenschaft nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, das Optionsrecht habe keine Zukunft.

Aber auch in den 20 Jahren, die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges vergangen sind, haben Gewähren und Nichtgewähren des Optionsrechts eine erhebliche Bedeutung erlangt. Einige hundert Millionen Menschen haben heute eine andere Staatsangehörigkeit als 1945. Im Ersten Teil

der Arbeit wurden die Staatsukzessionen der Nachkriegszeit, die einen Wechsel der Staatsangehörigkeit nach sich zogen, daraufhin untersucht, ob den Betroffenen in einem völkerrechtlichen Vertrag oder wenigstens auf der Ebene des Landesrechts ein Optionsrecht eingeräumt wurde.

Als Staatsangehörigkeitswechsel wurde nur die Verleihung und der Entzug einer Staatsangehörigkeit angesehen, der von beiden beteiligten Staaten anerkannt wurde. Damit schieden die oben aufgezählten Fälle faktischer Gebietsveränderungen aus. Diese Abgrenzung mag angesichts der großen politischen Bedeutung gerade dieser „Staatsukzessionen“ bedauert werden, sie war von dem rechtswissenschaftlichen Zweck der Untersuchung her geboten. Optionsverträge konnten ohnehin nicht abgeschlossen werden, da sie die — per definitionem fehlende — gegenseitige Anerkennung der Gebietsveränderung herbeigeführt hätten. Aber auch die landesrechtlichen Normen, die gewisse Funktionen des Optionsrechts ersetzen, lassen sich nicht verallgemeinern. Man käme nur zu antagonistischen Lösungen, wenn man feststellte, daß die Bewohner von Goa, wenn sie nicht ein kurzfristiges Ausschlagungsrecht genutzt haben, nach indischem Recht Inder und nach portugiesischem Recht nach wie vor Portugiesen sind. Wie soll man die Ausreisebestimmungen der DDR einer optionsrechtlichen Betrachtung zugrundelegen? Im Bereich der faktischen Gebietsveränderungen geht es primär um Legalität und Legitimität der Veränderung der Herrschaft. Das Optionsrecht ist ein Folgeproblem. Mit der Feststellung, daß die primäre Frage nicht gelöst ist — eine vollständige Friedensordnung fehlt noch —, kann weder etwas für noch gegen die Verbreitung des Optionsrechts geschlossen werden.

Die Betrachtung der jüngsten Vergangenheit beginnt mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Das Ende eines großen Krieges war in der Geschichte nicht selten der Beginn einer neuen Epoche. Bewußt wurde daher die Entwicklung des Optionsrechts während des Zweiten Weltkriegs beiseite gelassen. Außerdem liefern Kriegzeiten nur schlechtes Material für die Gestaltung eines Instituts des Friedensvölkerrechts. Das Bild, das man vom Optionsrecht gewinnt, würde verzerrt werden, wenn man das Umsiedlungsprogramm des Dritten Reichs optionsrechtlich einordnen wollte.

Das letzte Kapitel des Ersten Teils geht über die staatsangehörigkeitsrechtliche Untersuchung der Gebietsveränderungen hinaus. Es werden Fälle dargestellt, in denen eine Optionsklausel, die nicht mit einer territorialen Veränderung zusammenhängt, Inhalt eines völkerrechtlichen Vertrages war. Hieran soll gezeigt werden, für welche anderen Zwecke das Optionsrecht nutzbar gemacht werden kann.